



Stiftung „Familie in Not“
des Landes Baden-Württemberg



An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
in Baden-Württemberg

nachrichtlich:
den Vertreterinnen der Landesverbände
der Schwangerschaftsberatungsstellen

Stuttgart, den 3. Februar 2015

Vergabe der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Landesverbände haben Sie uns Fragen, Anregungen und Kritikpunkte zu der seit 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen Neuausrichtung der Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ übermittelt.

Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen haben wir nachfolgende Informationen zusammengestellt.

1. Grundsätzliches zum Ausfüllen der Anträge

- Es müssen nur die Felder z.B. beim Einkommen ausgefüllt werden, zu denen auch eine Einnahme vorliegt, nicht zutreffende Felder bleiben leer.
- Ein Antrag auf ergänzende Hilfen Umzug (Antrag U) kann längstens bis Geburt des Kindes gestellt werden. Die Zustimmung gilt längstens bis Ende des 1. Lebensjahres des Kindes.
- Ein Antrag auf ergänzende Hilfen Ausbildung (Antrag A) kann zu dem Zeitpunkt gestellt werden, ab dem die Aufnahme der unterbrochenen Ausbildung/des Studiums nachgewiesen werden kann, frühestens jedoch nach Ablauf der geltenden Mutterschutzfristen.

Laut Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Diese Regelung gilt auch für Studentinnen. Eine Förderung ist bis Ende der Ausbildung oder längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes möglich.

Voraussetzung für beide Anträge ist, dass bereits ein Antrag auf Grundausrüstung (Antrag G) gestellt und bewilligt wurde.

- Bereits bei der Antragstellung auf Grundausrüstung (Antrag G) sollte mit der Schwangeren unverbindlich abgewogen werden, ob zu einem ggf. späteren Zeitpunkt weitere Hilfen aus der Bundesstiftung in Form eines Antrags U oder A beantragt werden können.
- Bei dem zur Verfügung gestellten Modul zur Berechnung der jeweils geltenden Einkommensgrenze kann das Alter des Kindes/ der Kinder sowohl direkt in der Form DD.MM.JJJJ eingegeben werden oder mit Hilfe der Scroll-Funktion am rechten Rand des Feldes.

2. Härtefallregelung: Neue Regelung ab 1. Februar 2015

Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten mit einer Bestätigung der Beratungsstelle, dass ihr notwendiger Bedarf als Schwangere nicht durch kommunale Leistungen gedeckt werden kann, Leistungen aus der Bundesstiftung in der Regel in Höhe von 300 €.

Im Antrag ist auf den „Härtefall“ zu verweisen und der trotz der SGB-Leistung noch offene Bedarf ist von der Beratungsstelle zu bestätigen.

Die Leistungen aus der Bundesstiftung in der Regel in Höhe von 300 € werden ab 01. Februar 2015 somit ergänzend zu den kommunalen Leistungen gewährt. Bereits vorliegende Anträge, über die noch nicht abschließend entschieden wurde, werden ab sofort entsprechend behandelt.

Unter die Härtefallregelung fallen ab dem 01. Februar 2015 auch Schwangere, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII haben, aber aus aufenthaltsrechtlichen Gründen derzeit keinen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall können ebenfalls unter Hinweis auf den Härtefall in der Regel 300 € aus Mitteln der Bundesstiftung gewährt werden.

Bundesstiftungsleistungen in der Regel in Höhe von 300 € werden zudem gewährt, wenn andere Hilfe oder Hilfe von dritter Stelle nicht oder nicht rechtzeitig zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Maßgeblicher Bedarfszeitraum ist (spätestens) der Geburtstermin.

Von nicht rechtzeitiger Hilfe kann ausgegangen werden:

- wenn zwischen dem Zeitpunkt der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle und dem Geburtstermin nur noch 8 Wochen oder weniger liegen und keine laufende Leistung nach SGB II/XII bezogen wird und bei der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle noch kein Antrag auf Sozialleistung gestellt wurde.
- wenn zwischen dem Zeitpunkt der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle und dem Geburtstermin 4 Wochen oder weniger liegen und bereits laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden.

3. Eilentscheidungen

Der Grundantrag (G) kann auch nach der Neuausrichtung im Falle einer Konfliktsituation bis zur 14 Schwangerschaftswoche in Form eines Eilantrags gestellt werden. Allerdings bitten wir die Beratungsfachkräfte, die Antragstellerin auf die geltende Einkommensgrenze hinzuweisen und gemeinsam eine Einkommenseinschätzung vorzunehmen. Maßstab ist die Plausibilität der Angaben der Antragstellerin. In Absprache mit dem KVJS kann unter diesen Voraussetzungen eine verbindliche Zusage über eine Zuwendung in Höhe von max. 1.000 € zugesichert werden.

Wir bitten die Beratungsfachkräfte bereits in der Konfliktberatung auf die Möglichkeit der zusätzlichen Hilfeleistungen aus der Bundesstiftung in Form eines Antrags U oder eines Antrags A hinzuweisen, damit die Schwangere unter Kenntnis auf die geltenden Einkommensgrenzen eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung ziehen kann.

Für Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes können in Form eines Eilantrags in der Regel 300 € zugesichert werden.

Zum besseren Verständnis für diese Regelung möchten wir nochmals den Hintergrund dieser Entscheidung erläutern: Gemeinnützige Stiftungen dürfen nach dem Stiftungsgesetz, das wiederum auf die Abgabenordnung verweist, nur Personen bis zu einem definierten Bruttoeinkommen fördern. Stichproben der letzten Jahre haben gezeigt, dass in der Vergangenheit aufgrund der Eilentscheidung Schwangere vereinzelt Zuwendungen aus der Bundesstiftung erhalten haben, deren Einkommen weit über dieser gesetzlich geltenden Grenze lagen. Dies ist auch gleichzeitig der Grund, warum wir seit der Neuausrichtung auch das Bruttoeinkommen erheben. Im Rahmen der Modellphase wird evaluiert, wie relevant die Prüfung nach der Abgabeordnung in der Praxis tatsächlich ist.

4. Folgende Unterlagen sind laut Bearbeitungshinweisen den Anträgen beizufügen:

Mit dem Grundantrag (G) einzureichen sind:

- Kopie des Ausweises
- Verdienstnachweis, bei Selbstständigkeit Bestätigung des Steuerberaters bzgl. der Privatentnahme aus dem Betrieb
- ggf. Bestätigung sonstiger Einkünfte
- im Falle einer Eilentscheidung eine Kopie des Mutterpasses

Antrag auf Gewährung von ergänzenden Hilfen für den durch die Geburt erforderlichen Umzug (U) einzureichen sind:

- Kopie der Geburtsurkunde, sofern der Umzug nach der Geburt des Kindes erfolgt
- Nachweis über die Höhe der Kautions
- Verdienstnachweis (s. Grundantrag), sofern sich gegenüber dem Erstantrag Veränderungen bzgl. der Einkommenssituation ergeben haben.

Mit dem Antrag auf Gewährung von ergänzenden Hilfen zur Sicherstellung der Ausbildung (A) einzureichen sind:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kostennachweis für die Kinderbetreuung
- Kopie des Ausbildungsvertrags bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- Verdienstnachweis (s. Grundantrag), sofern sich gegenüber dem Erstantrag Veränderungen bzgl. der Einkommenssituation ergeben haben.

Hinweis: Wird der Antrag U zusammen mit dem Antrag G eingereicht, müssen die erforderlichen Nachweise nur einmal beigefügt werden.

5. Einkommensberechnung laut Bearbeitungshinweisen

Gemäß den Bearbeitungshinweisen als Einkommen angerechnet werden:

- Arbeitseinkommen, bei Selbstständigen die monatliche private Entnahme
- Kindergeld
- Betreuungsgeld
- Unterhaltleistungen
- Einmalzahlungen werden auf 12 Monate umgerechnet (!!!!)
- Pflegesatz für Pflegekind
- 80% der Bafög-Leistung

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Aufwandsentschädigungen bzw. Spesen
- Einkommensteile, die der Pfändung unterliegen

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Vermögenswirksame Leistungen bis zu 100 €
- Kinderzuschlag
- Pflegeleistungen nach SGB XI
- Studienkredite

6. Definition stark schwankendes Einkommen

Von einem stark schwankenden Einkommen ist auszugehen, wenn der Verdienst mehr als plus oder minus 20% monatlich abweicht. In diesem Fall sind Verdienstnachweise der letzten 6 Monate beizufügen.

7. Vermögensfreigrenze

Gemäß Bearbeitungshinweisen ist die Vermögensgrenze pauschal auf 2.600 € festgelegt.

8. Miete und Nebenkosten

Mietkosten werden gemäß Bearbeitungshinweisen als Kaltmieten in voller Höhe anerkannt. Die Neben- und Betriebskosten sind, wie in der Vergangenheit auch, pauschaliert. Sie wurden mit der Neuausrichtung auf 150 € erhöht und um 20 € pro zusätzlich im Haushalt lebender Person ergänzt. Nachweise der Miet- und Nebenkosten müssen dem Antrag nicht beigelegt werden.

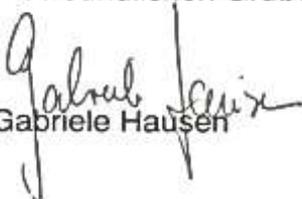
9. EVD-technische Anpassung der Formulare

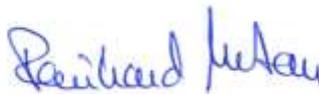
Ihre Anregungen bezüglich der Anpassung der Antragsformulare (z.B. zu kleines Feld für die BIC-Nummer), fehlendes Feld, etc. haben wir gerne aufgenommen. Wir bitten aber um Verständnis, dass wir aufgrund des großen technischen Aufwandes eine Überarbeitung und Anpassung erst nach der Modellphase vornehmen werden.

Die weiteren Anregungen, die bei uns eingegangen sind, werden wir im Laufe der Modellphase weiter erörtern bzw. nach Abschluss der Modellphase dem Stiftungsrat zu einer (Neu-)Entscheidung vorlegen.

Die Bearbeitungshinweise werden entsprechend angepasst und stehen ab sofort auf der Internetseite des KVJS zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Hausen


Reinhard Urban